

Leitfaden Bezug von Jokertagen

Status: Überprüft

Datum: Oktober 2018

Kategorie: Leitfaden

Verantwortlich: Schulleitung

1. Grundlage

Die Schülerinnen/Schüler können dem Unterricht während zweier Tage pro Schuljahr ohne Vorliegen von Dispensationsgründen fernbleiben (vgl. Volksschulverordnung § 30 Absatz 1)

2. Anzahl

Jede Schülerin, jeder Schüler kann pro Schuljahr 2 Jokertage beziehen, einzeln oder als 2 Tage hintereinander. Halbtage gelten als Ganztage.

3. Verfall von Jokertagen

Während des Schuljahres nicht bezogene Jokertage verfallen.

4. Meldung / Information

Wir begrüßen es, wenn die Klassenlehrperson möglichst früh - einige Tage im Voraus - über den Schulplaner Ihres Kindes informiert wird.

5. Nacharbeit

Eltern und Schülerinnen/Schüler sind für die Nacharbeit des verpassten Schulstoffes verantwortlich

6. Prüfungen

Prüfungen, welche beim Bezug der Jokertage verpasst werden, müssen in jedem Fall vor- oder nachgeholt werden.

7. Sperrtage

An folgenden Tagen dürfen keine Jokertage bezogen werden:

- Schulbesuchstage
- Kurs- und Projektwochen
- Präventionstage
- Lager
- Exkursionen
- Schul- und Abschlussreisen
- Schulsilvester
- Abschlussprojektpräsentationsabend
- die letzten 2 Wochen vor den Sommerferien für die 3. Klassen, inkl. Abschlussabend
- alle Stellwerktesttage der 2. Klassen

8. Überschreitung der Anzahl Jokertage

Werden die 2 Jokertage pro Schuljahr überschritten, ist die Klassenlehrperson verpflichtet, die Schulleitung zu informieren.